

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung
Standort: Grundstück Fl.-Nr. 1137 Gemarkung Stumpfenbach, Gemeinde
Altomünster, Landkreis Dachau**

Der Antragsteller beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 12.000 m³ oberflächennahes Grundwasser pro Jahr zur Bewässerung einer Fläche von ca. 2 ha.

Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 7 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da ein besonders empfindliches Gebiet gem. Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG nicht betroffen ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.